

# Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung des Nutzungszonenplanes

## Planausschnitt 21

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

### Festlegungen

— Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

### Hinweis

Wald

### Genehmigungsvermerke

Aenderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom: --  
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --  
Einspracheverhandlung: --  
Erledigte Einsprachen: --  
Un erledigte Einsprachen: --  
Rechtsverwahungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtratspräsident  
Alexander Tschoppat

Der Stadtschreiber  
Dr. Jörg Wichteremann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

